

Constitution
des Corps Starkenburgia zu Gießen
- gestiftet am 7. August 1840 -

vom 20. August 1846 i. d. Abschrift vom 20. Januar 1856 und
i. d. neuen Fassung vom 16. März 1856 i. d. F. von 1885



Starkenburgia seis Panier!

Stw!

Treue und Bruderliebe!

Constitution

des Corps

Starkenburgia

zu

Gießen.

gestiftet am 7^{ten} August 1840.

Erster Theil

Von der Starkenburgia im Allgemeinen

Gründung

Am 7. August 1840 trat eine Anzahl ehrenhafter Studenten zusammen und gründeten das Corps:

„Starkenburgia“

mit den Farben

„roth-weiß-gold“

und dem Wahlspruch

„Treue und Bruderliebe“.

Zweck des Corps im Allgemeinen

Der Zweck der Verbindung als Corps fällt mit den der übrigen auf deutschen Hochschulen bestehenden im Allgemeinen zusammen.

In Folge deßen vertritt es mit den anderen neben ihm existierenden Corps die Hochschule nach innen und außen, erkennt den zeitig eingeführten Comment als einzige Richtschnur, den bestehenden Senioren-Convent als einzig gesetzgebende und richterlich Behörde in Studentenangelegenheiten an und betrachtet bei zwischen Studierenden vorkommenden commentmäßigen Beleidigungen die persönliche Satisfaktion als einziges Entscheidungsmittel.

Zweck des Corps insbesondere

Der besondere Zweck des Corps ist, wie er im Wahlspruch 'Treue und Bruderliebe' enthalten, ein fröhliches Leben zur Verschönerung der Universitätsjahre in Eintracht miteinander zu führen, überall sich einander beizustehen und für die Ehre seiner selbst und seiner Corpsbrüder bedacht zu sein.

Das Corps setzt hierbei wie natürlich in seinem und seiner Mitglieder Interesse voraus, daß Jeder den Zweck seines Aufenthaltes auf der Hochschule mit seiner Stellung als Corpsmitglied richtig zu verbinden weiß, wie überhaupt Beachtung des guten äußeren Anstandes und eine angemessene, allgemeine Bildung nothwendiges Erforderniß zur Aufnahme ins Corps sein muß.

Rechte und Pflichten des Corps

A. Die Starkenburgia hat mit den anderen zu Gießen bestehenden Corps gleiche Rechte, sie repräsentiert also im Verein mit denselben die Universität. Sollte die Starkenburgia als Corps allein dastehen, so vertritt der Corpsconvent derselben die Hochschule.

B. Ohne Wißen der Starkenburgia kann zu Gießen kein neues Corps gegründet werden; es kann daher dieselbe nur mit den constituirten Corps in Verbindung stehen, die als solche vom S. C. anerkannt sind.

C. Bei der über die Angelegenheiten der Studierenden in allen Fällen kompetenten Ausschußbehörde, dem S. C., wird die Starkenburgia, wie jedes andere Corps, von der durch den Comment festgesetzten Stimmenzahl vertreten. Hierbei ist darauf zu sehen, wenn es äußerst thunlich, jedes mal die Chargirten den S. C. besuchen.

D. Sollte jemals der Starkenburgia von einem der allen anderen Corps die Theilnahme an dem S. C. und somit an der Leitung des allgemeinen und speciellen Studentenangelegenheiten ohne genügenden commentmäßigen Grund verweigert werden, so erkennt die Starkenburgia von dem Augenblick an, neben sich keines der beteiligten Corps als solches an, bis ihr vollständige Genugthuung geleistet wird und ist somit auch jedes persönliche Satisfaktionsverhältniß suspendiert.

E. Da die verschiedenen Corps nach Einem Zwecke strebend erscheinen, so ist es erforderlich, daß die Starkenburgia jedem Corps mit der Achtung begegnet, die es demselben als Corps schuldig ist und die es nur möglich macht, bei allgemeinen oder gar die ganze Hochschule betreffenden Angelegenheiten mit der nöthigen Eintracht und Energie von Seiten der Corps auftreten zu können.

F. Sollte das Corps als solches eine Schuld auf Ehrenwort contrahieren müssen, so ist es Pflicht des Corps, wie insbesondere die der Chargirten, für die richtige Erfüllung des gegebenen Ehrenwortes und eintretenden Falles für die commentmäßige Prolongation desselben strenge Sorge zu tragen. Sollte ein einzelnes Mitglied des Corps sich genöthigt sehen, eine Ehrenwortschuld contrahieren zu müssen, so muß er hierzu die Erlaubnis des Corpsconvents, die jedoch nur in den dringendsten Fällen zu geben ist, einholen, der dann ebenfalls für die richtige Erfüllung des gegebenen Wortes zu wachen hat.

Zweiter Theil

Von der Starkenburgia insbesondere

Von den Mitgliedern derselben

Die Starkenburgia wird gebildet aus einem engeren und einem weiteren Bunde. Jener wird gebildet von den Ehrenmitgliedern, den Chargierten und den Corpsburschen, dieser von den Renoncen.

Arten der Mitglieder, Rechte und Pflichten derselben

A. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur alte honorige Burschen werden, welche früher Chargierte oder Corpsburschen der Verbindung waren, und sich besonders um das Corps verdient gemacht haben, weshalb ihnen auch mit besonderer Achtung und besonderer Freundschaft begegnet werden muß.

Sie haben gleiche Rechte mit den Corpsburschen ohne die speciellen Verbindlichkeiten derselben, z. B. Beiträge, Besuch der Kneipen, des Fechtbodens usw. in demselben Maße zu haben.

B. Chargirte

Um das Corps nach außen zu vertreten, gegen innen die Corpsbestimmungen des Comments aufrecht zu erhalten und die Finanzen und andere Geschäfte zu leiten, sind aus der Mitte der Corpsburschen durch Stimmenmehrheit gewählte Chargirte nöthig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl findet zu Anfang eines jeden Semesters statt und darf keiner der zurzeit anwesenden Corpsburschen sich seiner Stimme enthalten. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, entweder mitzustimmen oder sich ihrer Stimme zu begeben.

I. Der Senior ist Vorsteher der Verbindung und vertritt dieselbe nach innen und außen, muss jedoch in Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit den C. C., dem er präsidiert zu Rathe ziehen und demselben über seine Schritte Rechenschaft ablegen. Genaue Kenntniß des Comments wird bei ihm voraus-gesetzt und ist es seine erste Pflicht nach allen seinen Kräften die Verbindung zu haben und jedem Mitgliede derselben mit gutem Beispiel voranzugehen.

II. Der Consenior steht dem Senior zur Seite und hat was sowohl die Einprägung des Comments, als

auch das Einpauken auf dem Fechtboden betrifft, hauptsächlich auf die Renoncen zu wirken. Er muß bei Paukereien zugegen sein, sekundiert vorzugsweise, hat die Aufsicht über den Fechtboden und hat den Paukapparat stets in Ordnung zu halten. Als Beistand in seinen Geschäften steht ihm ein durch den C. C. aus seiner Mitte oder aus den Renoncen gewählter Fuchsmajor zur Seite, der, ist er so aus den Renoncen gewählt worden, auf Kneipereien Burschenrechte genutzt. Er hat hauptsächlich dem Consenior bei Aufrechterhaltung des Waffenapparates für die Mensur und den Fechtboden behilflich zu sein; muß die ihm von demselben gegebenen hierauf bezüglichen Aufträge vollziehen und darf bei Paukereien und auf dem Fechtboden nie fehlen. Die von dem Fuchsmajor zur Vollziehung und Ausführung nöthiger Aufträge bestimmten Füchse haben denselben unbedingt zu gehorchen.

III. Der dritte Chargierte hat die Aufsicht über das Vermögen des Corps und muss eine genaue Buchführung über Einnahmen, Ausgaben, Außstände und etwaige Schulden des Corps, sobald es verlangt wird und regelmäßig zu Anfang eines jeden Semesters vorlegen. Zugleich hat er die den eingetretenen Mitgliedern zustehenden, durch den C. C. bestimmten Geldbeiträge einzutreiben. Er bewahrt die Papiere des Corps und trägt die nöthigen Bemerkungen in die betreffenden Bücher ein. In den C. C. hast er jedesmal die Constitution und den Comment mitzubringen und führt hie, wie in dem S. C., sobald die Starkenburgia demselben präsidirt, das Protokoll.

C. Corpsburschen

Von einem Corpsburschen, d. h. von einem Mitglied des engeren Bundes wird vorausgesetzt, daß er dem Zweck desselben stets im Auge hat und das Interesse desselben mit Kraft und Energie zu verfolgen weiß. Er ist zu allen Chargen fähig und trägt das roth-weiß-goldene Band. Er muß den C. C. regelmäßig besuchen und hat das Recht in Verbindung der Chargierten dessen Entschlüsse zu verwalten, wobei jedoch die älteren Corpsburschen das Vorrecht haben. Das Alter der Corpsburschen richtet sich nicht nach der Anzahl der usf., sondern nach dem Tag und der Reihenfolge der Reception. Es nehmen, also die aus dem Corps ausgetretenen und später wieder eingetretenen Corpsburschen ihre frühere Stelle in der Reihenfolge wieder ein. Hierbei soll jedoch strenge darauf gesehen werden, ob sich der Wiedereintretende während der Zeit seines Austritts so benommen hat, wie man es von einem Corpsburschen der Starkenburgia erwartet und soll, falls er sich während seines Austritts so benommen hat, daß ihn das Corps unbeschadet seiner Ehre nicht aufnehmen kann, dem C. C. allerdings das Recht zu-stehen, seine Aufnahme zu verweigern. Unter sich haben die Corpsburschen gleiche Rechte, insbesondere haben sie im Verein mit den Chargierten auf die Erziehung der Renoncen gehörig einzuwirken und deshalb es sich zur Pflicht zu machen, mit denselben genauer bekannt zu werden, sie zu belehren und nöthigenfalls sie zurecht zu weisen.

D. Renoncen

Die Renoncen oder das Mitglied des weiteren Bundes trägt das roth-weiß-goldene Band, hat das Recht

und die Pflicht, den R. C. zu besuchen und die Waffen zu gebrauchen: hauptsächlich wird dabei vorausgesetzt, daß sie die Kneipe und den Fechtboden fleißig besuchen, da es ihr nur so möglich ist, ihre Corpsbrüder genauer kennenzulernen und aus ihrem Umgange einen für sich und das Corps vortheilhaften Nutzen zu ziehen.

Sie, die Renoncen haben stets die geziemende Achtung gegen Alte, namentlich die älteren Mitglieder des Corps zu beobachten und müssen ihnen, sofern sie Aufträge erhalten, welche die Angelegenheiten des Corps betreffen oder im Corpsleben ihren Ursprung haben, Folge leisten. Sollte sich eine Renonce in ihren Rechten gekränkt fühlen und glauben, daß ihr von irgendeinem Corpsbruder zu nahe getreten worden sei, so hat sie sich zunächst an einen der drei Chargierten zu wenden, der dann die Sache zur näheren Untersuchung und Aburtheilung dem C. C. vorlegen wird.

Widersetzlichkeit und Ungehorsam von Seiten einer Renonce werden strenger gerügt. Im Übrigen haben sie unter sich gleiche Rechte.

Da das Tragen der bestimmten Farben und Abzeichen nur den Mitgliedern der Starkenburgia allein zukommt und zur Auszeichnung dient, so darf das Dedizieren von Corpsbändern und Schleifen sowie von allen Gegenständen, die mit Corpsschleifen versehen sind, nur auf vorherige Anfrage im C. C. stattfinden. Zur Genehmigung sind 2/3 der Stimmen erforderlich.

Den Renoncen ist es jedoch streng und absolut untersagt, Bänder, Schleifen und sonstige Abzeichen zu verschenken oder zu vertauschen.

E. Conkneipanten

Conkneipanten müssen honorige Studenten sein, welche bei allen offiziellen Gelegenheiten erscheinen und die alle vom C. C. bestimmten Beiträge entrichten. Als Conkneipanten dürfen jedoch nur Solche aufgenommen werden, die aus Gesundheitsrücksichten oder Familienverhältnissen halber vorläufig nicht aktiv werden können. Conkneipanten, die sich besonders um das Corps verdient gemacht haben oder längere Zeit aktiv gewesen sind, kann der C. C. durch 3/4 der Stimmen die Corpsschleife verleihen, jedoch sollen sie nur einmal auf Waffen der Starkenburgia gefochten haben. Dieselben heißen Corpsschleifeninhaber und haben auf die Leitung des Corps keinen Einfluß. Sollten sie sich später der Corpsschleife unwürdig zeigen, so kann ihnen der C. C. dieselben ebenso wie den sich vergehenden Corpsburschen, das Band wieder entziehen.

Von der Aufnahme der Mitglieder

Zur Renoncierung eines neuen Mitgliedes in unsere Verbindung, sei es um Aufnahme in das engere

oder weitere Corps, ist Stimmenmehrheit nöthig. Hierbei wird vorausgesetzt, daß jedes Mitglied das Interesse des Corps so zu wahren weiß, daß es ohne Chikane und Vorurtheile seine Stimme abgibt. Ist ein Mitglied gegen die Aufnahme, so muß sie unterbleiben, sofern es die Verweigerung seiner Stimme vor dem CC rechtfertigen kann. Ist die Aufnahme erfolgt, so hat der Dritte Chargierte Vor- und Zuname des Neuaufgenommenen, dessen Heimath, die Zeit seiner Reception und den Burschengrath, in welchem er zur Zeit steht, in einem besonders dazu bestimmten Buche aufzuzeichnen. Die Conkneipanten werden, wenn keiner der Corpsburschen gegen die Aufnahme ist, im CC aufgenommen und müssen die Conkneipanten-Constitution unterschreiben.

A. Aufnahme der Renoncen

Wer als Renonce in den weiteren Bund recipiert werden will, hat sich bei einem Corpsburschen zu melden, der alsdann die Anzeige davon zunächst dem CC. C. zu machen hat. Nach im C. C. und R. C. gefassten einstimmigen Beschluss wird der Neuaufzunehmende in einem zu diesem Zwecke anberaumten O. C. C. auf folgende Weise als Renonce ins weitere Corps recipiert. Das rot-weiße Band, die Constitution und der Comment sind aufgelegt. Der im Reception-Convent Präsidierende, der Senior oder dessen Stellvertreter, macht den zu Rezipierenden mit dem Zwecke des Corps, den Rechten und Pflichten der Renoncen bekannt und fragt ihn sodann, ob er nach dem soeben Gehörten noch gesonnen sei, sich als Renonce aufnehmen zu lassen. Auf erfolgte Bejahung überreicht er ihm das Band und nimmt ihn durch den üblichen Handschlag unter die Zahl der Renoncen auf.

B. Aufnahme der Corpsburschen

Eine anerkannt tüchtige Renonce, die jedoch Brandfuchs sein muß, alle ihre Verbindlichkeiten gegen das Corps erfüllt und wenigstens einmal auf Waffen der Starkenburgia gut gefochten haben muß, kann von einem Corpsburschen zur Aufnahme ins engere Corps vorgeschlagen werden, worüber alsdann die Mitglieder des C. C. allein zu entscheiden haben. Zur Aufnahme ist Einstimmigkeit des C. C. erforderlich. Ist die Aufnahme beschlossen, so wird der zu Rezipierende vor einen feierlichen Convent citiert. Das roth-weiß-goldene Band liegt über zwei auf dem Tisch gekreuzten Schlägern, daneben Constitution und Comment.

Der im Receptionsconvent Präsidierende macht ihn nach einigen Worten mit den Rechten und Pflichten eines Corpsburschen der Starkenburgia bekannt und theilt ihm noch folgendes mit:

Jeder ins engere Corps zu Rezipierende soll im Receptionsconvent sein Ehrenwort darauf geben, während seiner Studienzeit auf hiesiger Hochschule bei der Starkenburgia aktiv zu bleiben.

Es können jedoch triftige Gründe auf eine bestimmte Zeit eine Dispensation von einzelnen Pflichten bewirken, ja in den dringendsten Fällen den C. C. veranlassen einem einzelnen das bei der Reception gegebene Ehrenwort zurückzugeben und den Austritt zu gestatten. Tritt der Fall ein, daß ein

Corpsbursch die hiesige Hochschule verlässt, ehe er zwei Semester als Corpsbursch aktiv war, so hat derselbe sein Band an den C. C. zurückzugeben und erhält seinen Austritt für die Dauer seiner Abwesenheit von hiesiger Hochschule.

Dem C. C. bleibt es übrigens unbenommen einzelnen Leuten, die er für besonders würdig erachtet, ausnahmsweise das Band oder die Corpsschleife zu belassen, auch wenn dieselben vor ihrem Abgang von hiesiger Hochschule bloß ein Semester als Corpsbursch aktiv waren.

Ein Corpsbursch, der seinen Austritt ohne Band erhalten hat, erhält dasselbe wieder:

- 1) sobald er wieder auf hiesiger Hochschule studiert, in welchem Falle er gemäß seines bei der Reception gegebenen Ehrenwortes wieder bei der Starkenburgia aktiv zu werden hat;
- 2) sobald er auf einer anderen Hochschule bei einem ihm vom C. C. bestimmten Corps aktiv wird. Wird er auch hier inaktiv, bevor die Zeit seiner Aktivität als Corpsbursch bei beiden Corps zusammen zwei Semester beträgt, so verliert er das Band der Starkenburgia wieder.

Nachdem dem zu Recipierenden dies mitgetheilt worden ist, fragt ihn der im Receptionsconvent Präsidierende, ob er sein Ehrenwort geben wolle, daß er während seiner Studienzeit auf hiesiger Hochschule aktiv bleiben wolle. Nach Bejahung dieser Fragen streckt der neu Aufzunehmende die drei ersten Finger seiner Hand auf das Kreuz der Schläger und spricht dem Präsidierenden folgendes Gelöbniß nach:

'Ich gelobe, festzuhalten an der Constitution und dem dahier bestehenden Comment in allen seinen Theilen, Treue und Bruderliebe auszuüben gegen meine Corpsbruder und die strengste Verschwiegenheit zu beobachten über alles das, was der Verbindung im Entferntesten nachtheilig sein könnte.'

Alsdann erhält er das Band und leistet den Handschlag.

Meldet sich ein Corpsbursche einer auswärtigen Hochschule zur Aufnahme in das engere Corps, so ist, nachdem sich der CC über sein früheres Thun und Treiben als Corpsstudent gehörigen Orts erkundigt und befriedigende Nachricht erhalten hat Die Aufnahmefeierlichkeit desselben, mit dem Unterschied, daß man den zu Recipierenden mit dem Zweck des Corps genauer bekannt macht.

Ebenso ist bei der Aufnahme eines Corpsburschen zu verfahren, der einem früher zu Gießen bestandenen, aber aufgelösten Corps angehört hat.

Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes findet dadurch statt, daß ihn der erste Chargierte in einem feierlichen CC. C. von Neuem das Band überreicht.

Austritt der Mitglieder

Wer austreten will, muß gültige Gründe, die seinen Rücktritt nothwendig machen, dem C. C. vorlegen und auf Verlangen mit seinem Ehrenwort bekräftigen können. Sind diese Gründe von der Art, daß sie der Verheimlichung bedürfen, so legt er sie unter Bekräftigung seines Ehrenwortes einem der Chargirten vor, der dann den C. C. von deren Gültigkeit oder Wichtigkeit in Kenntniß setzt und seine Aus-sagen ebenfalls mit seinem Ehrenwort bekräftigt.

Sind so die Gründe zum Austritt für triftig erkannt worden, so wird der Austretende, sobald er alle seine Verbindlichkeiten gegen das Corps erfüllt hat, in einem C. C., oder, ist er eine Renonce, durch einen Chargirten entlassen. Der Ausgetretene soll, wenn er Corpsbursch ist, innerhalb der ersten vier Wochen seines Austritts seine Corpsschuld ehrenwörtlich anerkennen und sich ehrenwörtliche Termine zur Bezahlung derselben stellen, welche zusammen die Dauer von sechs Monaten ohne Erlaubnis des C. C. nicht überschreiten dürfen.

Tritt eine Renonce oder ein Conkneipant aus dem Corps aus, so kann er nicht eher seinen Austritt erhalten, bis derselbe alle Verbindlichkeiten gegen das Corps erfüllt hat. Er kann wie natürlich in keines der zur Zeit seines Austritts auf der Hochschule bestehendes Corps treten. Der Dritte Chargirte bemerkt den Austritt in die Liste. Sollten Verhältnisse, in denen ein Mitglied das Corps mit seinen Corps-brüdern steht, Letzteren es für besser erscheinen lassen, wenn Ersterer nicht mehr im Corps bleibe, so kann ihm vom C. C. der Wunsch ausgesprochen werden, daß er den Austritt nehmen möge. Übrigens soll es auf solche Weise Ausgetretenen nicht verboten sein, in ein anderes auf der Hochschule bestehendes Corps überzutreten.

Sollen Corpsauszeichnungen wie Verleihung des Bandes oder der Corpsschleife an frühere Mitglieder des Corps, oder höhere Corpsauszeichnungen an Mitgliedern des Corps nach ihrem Abgang von der Hochschule verliehen werden, so sind darüber die Ansichten der Zeitgenossen des Betreffenden, soweit dies möglich ist, vom C. C. einzuholen und sollen dieselben für den C. C. in der Art maßgebend sein, daß er im Falle sich einer größeren Anzahl der Zeitgenossen dagegen erklärt oder doch triftige Gründe gegen die beabsichtigte Verleihung geltend gemacht werden, dieselbe ablehnen soll. Unter Zeitgenossen sind alle Corpsmitglieder einbegriffen, die zur Zeit seiner Aktivität im C. C. aktiv waren, als der Betreffende aus dem Corps ausschied.

Soll früheren Corpsmitgliedern, die seiner Zeit aus irgend einem Grunde auch Veranlaßung des C. C.

aus dem Corps ausgeschieden oder denen zur Strafe das Band oder die Corpsschleife entzogen wurde, der Wiedereintritt in das Corps gestattet oder das Band oder die Corpsschleife wieder zurückgegeben werden, so sind die Ansichten sämtlicher Corpsburschen einzuholen, die zu der Zeit im C. C. aktiv waren, als der Betreffende aus dem Corps ausschied oder die Strafe über ihn verhängt wurde,

alte Fassung:

Es sollen die eingeholten und notierten Ansichten in der Weise für den C. C. maßgebend sein

neue Fassung: sowie die Ansichten sämtlicher Coätanen des Betreffenden einzuholen und besonders nach ihrer klaren und ausführlichen Begründung.

Dritter Theil

Erfordernisse zur Fortdauer des Bundes

Das Haupterfordernis zur Fortdauer des Bundes ist Eintracht und festes Zusammenhalten untereinander, da es nur so möglich ist, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und zu erreichen. Es sollen da-her alle Streitigkeiten zwischen Corpsbrüdern sorgfältig vermieden werden. Sollte dennoch ein Zwist zwischen Mitgliedern des Corps entstehen, so ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, hauptsächlich aber der Chargirten, dahin zu wirken, daß der Streit auf friedliche Weise beigelegt werde. Kann auf diese Weise der Zwist nicht sogleich geschlichtet werden, so muß die Sache vor den C. C. gebracht werden, der dann die Ausgleichung zu bewerkstelligen und nöthigenfalls die durch die Constitution festgesetzte Strafe über die Betheiligten verhängen wird.

Ist es auch so nicht möglich, die Sache zu Ende zu bringen, so tritt der Beleidiger, sofern er nicht revariirt oder der Beleidigte, die Revaration nicht annimmt, aus; es sei denn, daß der Beleidigte die Revaration nicht annehmen könnte, in welchem Falle, dann der Beleidiger trotz der Revaration austreten müßte. Bei infamierenden Beleidigungen hat der C. C., wenn der Beleidiger nicht revariirt, das Recht denselben perpetuell zu dimittieren und gesetzt er revariirt doch über denselben eine bestimmte Strafe zu verhängen.

Auf Realinjurien steht eo ipso perpetuelle Dimission. Auf oben angeführte Weise Ausgetretenen kann mit einstimmiger Genehmigung des C. C. der Eintritt wieder gestattet werden.

A. Convent

Um sich über Angelegenheiten des Corps im Allgemeinen, wie im Einzelnen zu berathen, um z. B.

Chargen zu wählen, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern bestimmen zu können, ist es unumgänglich nothwendig von Zeit zu Zeit Convente zu halten. Dieselbe zerfallen 1) in Corpsconvente, 2) in Renoncenconvente, 3) den allgemeinen Convent. In allen drei Conventen werden die Farben getragen. Jede Aussage in derselben geht auf Ehrenwort.

I. Corps-Convent

Der Corps-Convent ist im Corps die einzige u. höchste Behörde, der jedes Mitglied sich streng unterwerfen muß. Offenheit und gegenseitiges Vertrauen müssen die leitenden Prinzipien im C. C. sein, da aus keinerlei Rücksicht etwas verschwiegen werden darf und auf das ganze Corps oder dessen einzelnen Mitgliedern Bezug haben könnte.

In demselben präsidiert der Senior und leitet hauptsächlich die über die gestellten Anträge entstehende Verhandlungen: Er vergibt das Wort, und zwar, damit die Ordnung aufrecht erhalten wird, immer nur Einem. Er ist ihm daher auch stets der hierher gehörige Gehorsam zu leisten.

Jeder im C. C. Sitzende ist auf sein Ehrenwort verpflichtet, nach moralischer Überzeugung auf Pflicht und Gewissen seine Stimme abzugeben.

Bei Chargirtenwahlen wird schriftlich abgestimmt, in allen sonstigen Fällen mündlich, u. zwar vom Senior abwärts nach dem Alter der Corpsburschen. Bei Abstimmung über die Aufnahme eines Mitglieds usw. setzt man von jedem voraus, daß er ohne Vorurtheil und Schikane handle u. wie Andre von den Verhandlungen und Vorfällen im C. C. erzähle, es seien denn Resultate, welche für Renoncen, Mitkneipanten usw. zu wissen nöthig sind.

In streitigen Fällen, außer in den der Constitution der Starkenburgia besonders vorgesehenen Fällen, entscheidet Stimmenmehrheit. Alle 8 Tage soll ein ordentlicher C. C. gehalten werden, welchen jeder Corpsbursch besuchen muß. Drängt aber eine Sache auf schnelle Berathung ihrer Wichtigkeit halber, so daß sie nicht bis zum nächsten ordentlichen C. C. verschoben werden kann, so wird ein außerordentlicher C. C. berufen.

Jeder hat das Recht dies zu bewirken, indem er dem Senior oder in dessen Abwesenheit einem anderen Chargirten die Anzeige hiervon macht. Sobald $\frac{2}{3}$ der Stimmfähigen anwesend sind, kann die Berathung beginnen und der Entscheidung ausgesprochen werden.

Ein Antrag darf und kann im Laufe eines Semesters nur dreimal gestellt werden. Keine Renonce darf dem C. C. beiwohnen. Der Dritte Chargierte führt das Protokoll und hat stets den Comment und die Constitution mitzubringen.

II. Renoncen-Convent

Ebenfalls alle acht Tage, und zwar wo möglich immer gleich nach dem C. C. wird R. C. gehalten. In demselben präsidiert der Consenior im Beisein des Fuchsmajors. Er macht hier die Renoncen mit den Beschlüssen des S. C. und C. C. bekannt und bespricht sich überhaupt mit Angelegenheiten, die eben nur auf Renoncen Bezug haben.

Etwaige Klagen, Vorschläge, Beschwerden usw. können die Renoncen hier zur Sprache bringen, welche, wenn es nöthig scheint, der Consenior dem C. C. vorlegt. Der Fuchsmajor führt das Protokoll.

III. Allgemeiner Convent

Alle acht Tage findet für die Conkneipanten ein ordentlicher A. C. statt. In demselben präsidiert der dritte Chargierte im Beisein des jedesmaligen jüngsten Corpsburschen, der das Protokoll führt.

Hier werden die Conkneipanten mit dem Comment und mit den für sie wichtigen S. C. - und C. C. - Beschlüssen bekannt gemacht. Alle Angelegenheiten, die sich auf Conkneipanten beziehen, sowie etwaige Klagen und Beschwerden derselben, sind in demselben zur Verhandlung zu bringen.

B. Kneipe

Da eine bestimmte Kneipe den größten Einfluß auf das Zusammenleben der sie besuchenden Mitglieder eines Corps äußert, indem sie denselben die beste Gelegenheit darbietet, sich einander durch gegenseitige Mittheilungen näher kommen zu können und dadurch enig und stark zu werden, so ist es nöthig, daß auf die Kneipe der Starkenburgia wie ein von den älteren Mitgliedern derselben, so besonders von den Jüngeren fleißig besucht werde.

Um eine allgemeine Gemüthlichkeit, die nur allein eine Kneipe fidel machen kann, herbeizuführen, ist es ferner nothwendig, daß Jeder zur Heiterkeit nach Kräften beizutragen sucht. Uneinigkeit und Wortwechsel sollen auf der Kneipe ganz vermieden werden, da die Geistigkeiten Einzelner die Munterkeit der ganzen Kneipe stören müssen.

Sollte dennoch ein Streit durch die Trunkenheit des Einen oder Anderen entstehen, so hat der Präses dafür zu sorgen, daß der Streit auf eine so wenig wie möglich störende Art beigelegt und der schuldige Theil nöthigenfalls auf eine anständige Weise entfernt werde.

Ist der Streit in der Nüchternheit ausgebrochen und droht er auszuarten, so hat der Präses, wenn

vernünftige Vorstellungen nichts fruchten, das Recht den schuldigen Theil, oder wenn dies zweifelhaft ist, beide Theile höflich aufzufordern, die Kneipe sofort zu verlassen, welcher Aufforderung sogleich Folge geleistet werden muß. Die Sache wird im C. C. sodann weiter verfolgt, der dann die etwaige Strafe aussprechen wird.

Auf der officiellen Kneipe, auf der immer und von Jedem die Farben getragen werden müssen, präsidiert der Senior und im Verhinderungsfalle einer der anderen Chargierten oder ein älterer Corpsbursche.

Übrigens hat der Senior oder dessen Vertreter auch außer den zwei gesetzlichen Kneipabenden das Präsidium, doch soll bei solchen Fragen bei Abstimmung von Liedern u. s. w. auf die billigen Wünsche der gerade Anwesenden Rücksicht nehmen. Er hat über Ordnung und Anstand und insbesondere darüber zu wachen, daß weder obszöne Handlungen und Reden noch derartigen Lieder vorkommen

Da wie oben gesagt, der dauernde Besitz der Kneipe von großer Wichtigkeit für das Corps ist, so soll streng darauf gesehen werden, daß der mit dem Kneipenwirt etwa abgeschlossene Vertrag, namentlich in Bezug auf Bezahlung der Kneipschulden, genau eingehalten werden.

C. Fechtübungen

Um auf der Mensur die Ehre des Corps und seiner selbst nach Außen vertreten zu können, ist es nöthig, daß sich Jeder der bestimmten Fechtübungen angelegentlichst befleißige. Es ist daher festgesetzt, daß täglich eine Stunde in dem dazu angewiesenen Umfang geschlagen werden muß und soll hier das Einpauken der weniger Geübten, namentlich der Renoncen, die Pflicht der besseren Schläger sein. Der zweite Chargirte und der Fuchsmajor, denen der wöchentlich abwechselnde Scheuerfuchs beigegeben ist, führen die Oberaufsicht über den Fechtboden und besonders über den Fechtapparat, den jeder Einzelne besitzen und stets in Stand haben muß.

Dem C. C. steht das Recht zu unter Umständen Eingaben vom Besucher des Fechtbodens zu dispensieren, eo ipso ist Jeder von dem Anfange seines siebten Curses dispensiert.

D. Casse

Um die Ausgaben des Corps zu bestreiten, bedarf dasselbe einer Casse, die durch die regelmäßigen und außerordentlichen Beiträge der einzelnen Mitglieder des Corps gebildet wird. Sie wird durch den

dritten Chargirten verwaltet, dem es zusteht, die Ausstände der Casse einzutreiben und die durch besondere Umstände hervorgerufenen Ausgaben zu gleichen Theilen auszuschlagen.

Die semesterlichen Corpsschulden der Corpsburschen sollen deren allgemeiner Corpsrechnung zugeschrieben werden

Text ab Revision von 1885:

(welche nach ihrem Abgang von der Hochschule zu bezahlen ist. Jedes mit Farben von der Hochschule abgehende Corpsmitglied muß seine Corpsschuld ehrenwörtlich anerkennen und soll dieselbe innerhalb des nächsten zwölf Monate vom Verlassen der Hochschule an gerechnet entrichten. Weigert es sich seine Corpsschuld ehrenwörtlich anzuerkennen und hält er den Termin von zwölf Monaten nicht ein, so wird es vom C. C. solange mit Dimission bestraft, bis es seinen Verbindlichkeiten beim Corps nach-gekommen ist).

Text: laut o. C. C. v.4.5.1889:

(welche innerhalb des ersten halben Jahres nach Weggang derselben von Gießen resp. Nach ihrer Inaktivierung zu zahlen ist. Erfolgt der letztere nicht, so tritt, sofern sich der C. C. überhaupt in der Lage sieht, den ehrenwörtlichen Termin zu prolongieren, Entziehung des Bandes resp. der Schleife ein bis alles bezahlt ist).

Es kann jedoch der C. C. in Berücksichtigung ungünstiger Verhältnisse auf Bitten stets den Termin zur Zahlung der Corpsschuld prolongieren. Mitglieder, für denen Vermögensumstände die Ausgaben zu groß sein würden, kann der C. C. von der Zahlung der Gelder in einzelnen Fällen dispensieren oder denselben wenigstens einen Theil derselben erlassen.

Die Renoncen und Conkneipanten sind auf ihr Ehrenwort verpflichtet, alle ihre Corpsschulden oder dem vom C. C. bestimmten Theil derselben bis zu dem vom C. C. festgesetzten Termin zu bezahlen.

Text ab: o. C. C. vom 18.2.1892:

Die semesterlichen Corpsschulden der Corpsburschen sollen deren allgemeinen Corpsrechnung zugeschrieben werden. Dieselbe muss von vornherein semesterweise speziell anerkannt sein und hat sich jeder bei seiner Inaktivierung innerhalb sechs Wochen nach derselben, wenn er auf andere Weise aus dem Corps ausscheidet, innerhalb vierzehn Tagen nach dem Ausscheiden, Termine zu stellen, die ohne Erlaubnis des C. C. die Zeitdauer von einem Jahr nicht überschreiten dürfen.

Nichteinhaltung dieser Termine wird mit Entziehung des Bandes, resp. der Schleife, resp. Dimission bis auf Weiteres bestraft, bis alles bezahlt ist; gegen diejenigen, die ohne Corpsabzeichen ausscheiden,

wird gerichtlich vorgegangen, und hat niemand, denen den dieses Verfahren eingeleitet werden musste, jemals Anspruch auf ein Corpsabzeichen.

Diese Termine können prolongiert werden, jedoch steht dem C. C. das Recht zu, in Berücksichtigung ungünstiger Verhältnisse auf Verlangung die Zeitdauer, innerhalb der nie über drei Jahre Mitglieder, für deren die Ausgaben zu groß sein würden, kann der C. C. von der Bezahlung der Gelder im einzelnen Fällen dispensieren oder denselben wenigstens einen Teil der Beträge erlassen.

Die Renoncen und Conkneipanten sind bei Strafe der Dimission verpflichtet, alle ihre Corpsschulden, die sie ebenfalls semesterweise speziell von vornherein anerkennen müssen oder den vom C. C. bestimmten Teil derselben, bis zu den vom C. C. festgesetzten Terminen bezahlen.

E. Strafen

Da jeder bei seinem Eintritt in das Corps die Constitution zu halten gelobt, so muß er auch die beim Übertretungsfalle in der Constitution festgesetzten und vom CC über ihn verhängten Strafen ohne Widersetzlichkeit erdulden. Die Strafen zerfallen in: 1. Geldstrafen, 2. Verweise, 3. Dimission, 4. Exclusion; doch soll der CC in Betracht schärfender oder mildernder Umstände dieselben in Geldstrafen, Verweise, usw. zu schärfen oder zu mildern berechtigt sein.

1. Geldstrafen werden je nach Maßgabe der Nachlässigkeit, die sich ein Mitglied des Corps gegen die betreffenden Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Besuch der Kneipe, des Fechtbodens usw. zu schulden kommen lässt, vom C. C. nach dem zurzeit festgesetzten Betrage verhängt.

2. Verweise: Dieselben zerfallen in Verweise im engeren Sinne und protokollierte Rüffel. Erstere zerfallen in mündliche und schriftliche Verweise. Die protokollierten Rüffel werden auch in den anderen Conventen protokolliert.

3. Dimissionen: Sie zerfällt in Dimission, die auf eine bestimmte Zeit verhängt ist – temporäre Dimission – und in eine solche, die für alle Zeiten bestehen soll – perpetuelle Dimission – und wird dem zu Dimitierenden vor versammeltem C. C. bekannt gemacht. Gründe zur Dimission sind z. B. fortgesetzte Widersetzlichkeit, Theilnahmslosigkeit und soll überhaupt jeder dimitiert werden, der durch Direktionslosigkeit gegen die einzelnen Corpsmitglieder oder nach Außen hin allgemeine Unzufriedenheit erregt hat.

Dem temporär Dimitierten soll nach Ablauf seiner Dimission, sowie nach sichtlich besserem Betragen der Wiedereintritt in das Corps selbstverständlich gestattet sein. Auch kann der C. C. mit

Stimmeneinheit die perpetuelle Dimission aufheben, wenn gewisse schwerwiegende Gründe vorliegen. Die temporäre Dimission verlangt $\frac{2}{3}$ der Stimmen zur perpetuellen Dimission ist Stimmeneinheit nöthig.

Der C. C. kann bei inaktiven Corpsburschen statt auf Dimission auf Entziehung des Bandes erkennen; doch soll dies nur bei schwereren Übertretungsfällen stattfinden. Dem C. C. steht überhaupt das Recht zu, ein Jahr noch nach Abgang der Corpsmitglieder von der Hochschule Jurisdiktion über dieselben zu üben und dieselben, sollten für sich innerhalb dieser Zeit eines Vergehens schuldig machen, mit Dimission oder Bandentziehung zu bestrafen.

4. Exklusion: Die Exklusion wird ebenfalls vor dem versammelten C. C. von einem der Chargirten über den ausgesprochen, der sich einer infamierenden Handlung schuldig gemacht, oder Intrigen, die zum Ruin des Corps führen könnten, gespielt hat. Der Excludierte wird eo ipso aus der Corpsliste gestrichen. Werden von Mitgliedern, die mit oder ohne Farben aus dem Corps ausgeschieden sind, Vergehen bekannt, deren sie sich entweder zur Zeit ihres Austritts schuldig gemacht haben und auf denen die Strafe der Exclusion steht, so kann der CC dieselben mit der Strafe der Exklusion belegen. Die Exclusion erfordert Stimmeneinheit.

Vierter Theil

Von der Auflösung des Corps

Sollten es äußeren und inneren Verhältnissen für unbedingt nöthig erscheinen lassen, daß das Corps aufgelöst werde, so kann nur durch Einstimmigkeit des C. C. nachdem vorher alle möglichen Mittel zum Fortbestehen des Corps erschöpft sind, die Starkenburgia suspendiert werden. Die Starkenburgia kann jedoch nie aufgelöst werden, sobald noch drei Corpsburschen ausdrücklich und bestimmt erklären, das Corps fortführen zu wollen. Ist das Corps auf die eine oder andere Weise aufgelöst, so wird, nachdem die noch bestehenden restierenden Schulden desselben, wofür das Corps solidarisch haften muß, getilgt sind. Das Vermögen wird unter die letzten Mitglieder des Corps zu möglichst gleichen Theilen aufgeteilt.

Die Bücher und Papiere des Corps, die nie vernichtet werden dürfen, sollen bei etwaiger Suspension einem Alten Herrn des Corps übergeben werden, von dessen Interesse für das Corps und Zuverlässigkeit man erwarten kann, daß er dieselben stets treu und sorgfältig bewahrt bis zur etwaigen Reconstitution des Corps-Comment und der Constitution müssen dem S. C. abgegeben werden.

Zur Abänderung dieser Constitution ist Stimmeneinheit nöthig und ist die frühere Constitution durch die vorliegende außer Kraft gesetzt.

Gießen, am 20. August 1846

Diese neu umgearbeitete Constitution der Starkenburgia wurde am 10. November 1846 im Senioren-Convent der Ludoviciana garantiert und zwar von Seiten der

Vertreter der Starkenburgia:

Simon x Lorbacher xx

Vertreter der Teutonia:

Kuechler x. Croeißmann xxx.

Vertreter der Hassia:

Buff x. Kallenbart xxx.

Vertreter der Rhenania:

Greim x. Bertram xxx.

Für die Richtigkeit dieser neueren, unter heutigem verfaßten Abschrift.

Eduard Lotheisen, z. Z. xxx.

Gießen am 20. Januar 1856

Für die Richtigkeit dieser, unter heutigem Datum verfaßten Abschrift der neuen, umgearbeiteten Constitution:

Gießen, den 16. März 1885

Eduard Billhardt Z! (F.M.xxx.) x. Z! (xxx.).

Georg Kuhns Z! (xxx.xx.x.x.x.)

Otto Jaeger Z!